

10. April 2003



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL  
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS  
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

TITEL IX: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

**Artikel 42**

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Friedens und des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der sich durch enge, ~~friedliche~~ Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel X des Teils II der Verfassung spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.